

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung 10.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juli 1868. Morgens 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der Gesekentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.
 - 2) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.
 - 3) Desgl. zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
 - 4) Ausschußbericht über die Anlage No. 41, Ausgabe von Papiergeld betreffend.
 - 5) Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 18, Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
 - 6) Bericht des Steuerausschusses über den Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch die Reg.-Kommissäre R u h s t r a t, B u c h o l z, H e u m a n n, J a n s e n, S i e b o l d.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer L a n z e n vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Eingabe des Stadtmagistrats zu Varel, betr. den Bau des Obergerichtsgebäudes zu Varel.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

- 2) Schreiben der Staatsregierung vom 6. d. M., betr. den Verkauf des naturhistorischen Museums am Stau und Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung eines neuen Museums.

Wie oben.

- 3) Gesuch des Amtseinnehmers Schmedes zu Estwürden um Gehaltsverhöhung event. um Bewilligung von Geschäftskosten.

Wie oben.

- 4) Schreiben der Staatsregierung vom 4. und 7. d. M., betr. die Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen

Veränderungen zu den Gesetzen für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh und betr. den Gebrauch der Eide.

Vorsitzender bestimmte eine Frist bis zum nächsten Sonntag, 12 Uhr Mittags, zur Einbringung etwaiger Anträge zur 2. Lesung zu den 5 Gesetzen, betr. neue Bestimmungen zu den Gerichtsverfassungsgesetzen, Strafgesetzbuch, Strafproceßordnung, Gebührengesetz u. s. w., sowie zu dem Gesetz, betr. Befreiung der Militärpersonen u. von den Staats- und Gemeindeabgaben.

Tagesordnung.

1. Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der Gesekentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.

Nachdem der Antrag 1 des Ausschusses zur Debatte gestellt war, folgenden Inhaltes:

Antrag 1.

In dem früheren Antrage 17

1. die Ziffer 5 zu streichen,
2. in Ziffer 6 zu Anfang die Worte: „ohne Verfügungsgewalt“ zu streichen,

3. die Bestimmungen unter 6 b. Absatz 1 so zu fassen:

b) wenn der Pächter einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze,

α) wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes,

β) wenn ihm diese Gewalt nicht zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter 3. 7*) zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs,

zu entrichten.

4. Die Bestimmungen unter 6 c. bis zu den Worten „zu entrichten“ so zu fassen:

c) wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze,

α) wenn dem Nießbräucher die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem Umfange und Werthe desjenigen, was er alsdann wirklich empfängt,

β) wenn dem Nießbräucher diese Gewalt nicht zusteht, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes

zu entrichten,

erklärte der Reg.-Kommissär Heumann das Einverständnis der Staatsregierung mit diesem Antrag. Hierauf wurde derselbe angenommen, ebenso die Anträge des Ausschusses 2, 3, 4, welche lauteten:

Antrag 2.

Den Art. 8 unter Streichung des §. 2 so zu fassen:

Die Abgabe muß innerhalb sechs Monaten, nachdem der Empfänger in den Genuß des angefallenen Gegenstandes getreten ist, bezahlt werden. Eine — — — liquide ist.

Antrag 3.

§. 3. Dem Amte liegt die Prüfung, Ergänzung und Richtigstellung der Angaben ob; dasselbe darf bei den erforderlichen Aufforderungen an den Abgabepflichtigen das Präjudiz stellen, daß es im Nichtbefolgungsfalle den Werth u. s. w. ohne dessen Zuthun feststellen werde.

*) 3. 7, bisher 3. 8.

Antrag 4.

Den §. 3 Absatz 1 des Art. 10 so zu fassen:

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen der Kammer an die Cammer, gegen die Verfügungen der Cammer an das Staatsministerium. Dieselbe ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung bei dem Amte bezw. der Cammer einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Cammer bezw. dem Staatsministerium einzuführen.

Hierauf wurde der Gesekentwurf für das Herzogthum in folgender, vom Ausschusse beantragter Fassung angenommen:

Ueberschrift

wie im Entwurf.

Art. 1.

Wie im Entwurf mit der Einschaltung des Wortes „Fideikommissanfalle“ hinter „Vermächtnisse.“

Art. 2.

Wie im Entwurf.

Art. 3.

§. 1. 3. 1. 2. desgleichen.

3. 3. Descendenten, eheliche und uneheliche; bezüglich unehelicher Kinder genügt das bloße Anerkennniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses.

3. 4. 5. wie im Entwurf.

3. 6. Personen, welche als Dienstboten oder Hausofficianten im Dienste des Erblassers bezw. Geschenkgebers stehen oder gestanden haben, soweit das Zugefallene eine lebenslängliche Rente von 30 Thlr. oder ein Kapital von 300 Thlr. nicht übersteigt.

§. 2. Wie im Entwurf.

Art. 4.

Eingang: 1. a. wie im Entwurf.

b. c. d. wie im Entwurf e. d. e.

2. Fünf vom Hundert:

a. Stiefeltern und Adoptiveltern,

b. c. d. wie im Entwurf.

3. Acht vom Hundert: alle vorstehend unter 1 und 2 nicht genannten Personen.

Art. 5 und Art. 6.

bis 3. 3. einschließlich wie im Entwurf.

3. 4. Wie im Entwurf mit der Aenderung, daß es statt der Worte des Entwurfs: „so tritt — — ein“ heißt: „so tritt eine Schätzung gemäß Art. 7 §. 4 ein.“

3. 5. Wenn gleichzeitig das Eigenthum eines Gegenstands an eine Person, der Nießbrauch, eine Leibzucht oder sonst die volle zeitliche Nutzung daran an eine andere Person ge-



langt und beide Personen dafür abgabepflichtig sind, so hat

- a. wenn sie demselben Procentsätze unterworfen sind, nur der Nutznießer die Abgabe, und zwar nach dem ganzen Werthe des Gegenstands, zu entrichten, dergestalt, daß dieselbe aus dessen Substanz entnommen und begetrieben werden darf, oder falls der Nutznießer sie aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat, sie nach Beendigung des Nießbrauchs von dem Eigenthümer, ohne Zinsen, zu erstatten ist.

Wenn beide Personen verschiedenen Procentsätzen unterliegen, so gilt dasselbe bis zu dem Betrage des niedrigsten dieser Procentsätze.

- b. Wenn der Nutznießer einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze,

α. wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem ganzen Werthe des Gegenstands,

β. wenn ihm diese Gewalt nicht zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter B. 7 zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs

zu entrichten.

In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihn treffenden Procentsätze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabepflicht des Eigenthümers nicht besteht.

- c. Wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze

α. wenn dem Nießbräucher die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem Umfange desjenigen, was er alsdann wirklich empfängt,

β. wenn dem Nießbräucher diese Gewalt nicht zusteht, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes

zu entrichten. Das Amt ist aber berechtigt, sofort für die Abgabe eine genügende Sicherheitsstellung, und zwar auch aus der der Nutznießung unterworfenen Sub-

stanz, zu verlangen. Dasselbe ist indeß auch ermächtigt, statt dessen sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werths des Nießbrauchs zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren.

Dasselbe gilt bezüglich der vollen Abgabe, wenn bei Anfall eines mit einem Nießbrauche belasteten Eigenthums nur der Eigenthümer abgabepflichtig ist.

6. Ist einem Abgabepflichtigen durch die Zuteilung die — einmalige oder widerkehrende, unbetagte oder betagte — Zahlung einer Geldsumme an eine dafür abgabepflichtige Person auferlegt, so hat insoweit, als beide demselben Procentsätze unterliegen, nur der Erstere die Abgabe zu entrichten und zwar von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten hat, ohne Abzug wegen der auferlegten Belastung, er darf dagegen aber den betreffenden Procentsatz bei jeder Zahlung dem Empfänger kürzen.

Unterliegt der Empfänger einem höheren Procentsätze, so hat derselbe (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 9) den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm zugewandten zu entrichten.

Unterliegt der Belastete einem höheren Procentsätze, so hat derselbe den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe dessen, was er erhalten hat, abzüglich des Werthes der Belastung, zu entrichten.

7. Nutzungen von Capitalien sind zu jährlich 4 von 100 zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Werths als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und einhalbfache der einjährigen Nutzung.

Von Renten, Fruchtnutzungen und dergleichen auf bestimmte Jahre wird der Werthbetrag für sämtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums zu 4% zusammengerechnet und dieser Betrag als Capital mit der Abgabe belegt.

8. Wenn ein Fideikommiß auf den Fall des Todes des Fiduciars errichtet ist, so unterliegt der Fiduciar derselben Abgabe, wie der Nießbräucher — und zwar je nachdem Er-

feren die Verfügung über die Substanz zuseht (fideicommissum ejus quod superest) oder nicht — und der Fideicommissar derselben Abgabe, wie im entsprechenden Nießbrauchsfalle der Eigenthümer.

9. Bei Fideicommissen ist der Fideicommissar nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum letzten Inhaber abgabepflichtig.

Art. 7.

§. 1. Wie im Entwurfe mit den Abänderungen:

Zeile 1. „anfällt“ statt „zufällt.“

Zeile 3. „Geldstrafe von 1 bis 50 Thlr.“ statt „Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Thlr.“

Zeile 14. vor „Inventars“ ist einzuschalten: „auf Erfordern eidlich oder mittelst Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigenden.“

Zeile 18. 19. Die Worte „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe von 1—100 Thlr.“ fallen weg.

§. 2. Wie im Entwurf mit der Aenderung

Zeile 4. „Geldstrafe“ statt „Ordnungsstrafe.“

Zeile 8. „Angefallene“ statt „Zugefallene.“

§. 3. Dem Amte liegt die Prüfung, Ergänzung und Richtigstellung der Angaben ob; dasselbe darf bei den erforderlichen Aufforderungen an den Abgabepflichtigen das Präjudiz stellen, daß es im Nichtbefolgungsfalle den Werth u. s. w. ohne dessen Zuthun feststellen werde.

§. 4. Wie im Entwurfe mit Streichung der Worte: „durch — — — Schätzer.“

§. 5. Wie im Entwurf mit Aenderung der Worte „Zugefallenen“ in Zeile 2, 6 und 10 in „Angefallenen“.

§. 6. Wie im Entwurf.

Art. 8.

Die Abgabe muß innerhalb sechs Wochen, nachdem der Empfänger in den Genuß des angefallenen Gegenstandes getreten ist, bezahlt werden. Eine längere — — liquide ist.

Art. 9.

§. 1. 2. wie im Entwurf.

§. 3. Die Erbschaftsabgabe hat hinsichtlich der Beitreibung, desgleichen in Concursen und Convocationen hinsichtlich der Angabe und der Concurrenz die Vorrechte einer öffentlichen Angabe.

Art. 10.

§. 1. 2. Wie im Entwurf.

Art. 11.

§. 1. 2. Desgleichen.

§. 3. Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen der Aemter an die Cammer, gegen die Verfügungen der Cammer an das Staatsministerium. Dieselbe

ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der anzusehenden Verfügung beim Amte, bezw. der Cammer einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Cammer bezw. dem Staatsministerium einzuführen.

Eine aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu, vorbehaltlich der Befugniß der Cammer bezw. des Staatsministeriums, in einzelnen Fällen eine solche anzuordnen.

Art. 12.

Wie im Entwurfe.

Angenommen wurde ferner der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck in der vom Ausschuß beantragten Fassung wie folgt:

Ganz wie die Zusammenstellung des Gesetzes für das Herzogthum, nur daß

1) im Art. 11 überall statt Cammer zu sagen ist „Regierung“ und

2) der Art. 13. des Entwurfs hinzukommt.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld in folgender vom Ausschuß beantragten Zusammenstellung angenommen:

Ueberschrift, Art. 1. 2.

Wie im Entwurf.

Art. 3.

§. 1. 3. 3 lautet:

Descendenten, eheliche und uneheliche, letztere auch, wenn sie nicht gesetzlich anerkannt sind; bezüglich derselben genügt das bloße Anerkennniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses.

Sonst wie in dem Gesetze für das Herzogthum.

Art. 5. 6. 3. 1—4.

wie im Entwurf mit der zu 3. 4 für das Herzogthum beschlossenen Aenderung (siehe oben).

3. 5. 6. Wie für das Herzogthum.

3. 7. desgleichen, aber indem es heißt

„5“ statt „4“

an zwei Stellen,

„Zwanzigfache, bezw. Zehnfache“ statt „25fache bezw. 12 $\frac{1}{2}$ fache.“

Art. 7.

Wie im Entwurf mit den für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen.

(§. 3. Der Regierung liegt — ob; dieselbe darf — stellen, daß sie — werde.)

Art. 8.

Wie für das Herzogthum.

Art. 9.

desgleichen.

Art. 10.

Wie §. 1 und 2 des Entwurfs.

Art. 11.

§. 1. 2. wie im Entwurfe.

§. 3. Desgleichen mit der Aenderung, daß statt „innerhalb — einzubringen“ zu sagen ist:

„innerhalb acht Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung bei der Regierung einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen beim Staatsministerium einzuführen.“

Art. 12.

Wie im Entwurfe.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.

Der Gesetzentwurf wurde in der zweiten Lesung in folgender vom Ausschuss vorgeschlagener Fassung angenommen: Den Aerzten, Wundärzten, Augenärzten, Zahnärzten, Geburtshelfern und Thierärzten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, ist die Niederlassung an jedem Ort des Großherzogthums zum Zweck der Ausübung ihrer Praxis nach vorgängiger Nachweisung der bestandenen Staatsprüfung bei dem Amte (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister des Niederlassungsorts, gestattet.

3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Der Vorsitzende stellte zunächst einen Antrag von Niebour, Langen, Huchting, Beckhusen, Rudebusch, Cammann zur Berathung, welcher lautete:

Landtag stellt das Ersuchen: Großherzogliche Staatsregierung wolle dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, betr. Abänderung des Art. 42 §. 1. des Schulgesetzes vom 3. April 1855, in folgendem Sinne: Der Betrag des Dienst Einkommens, bei welchem der Anspruch auf Alterszulage wegfällig werden soll, ist um so viel zu erhöhen, daß der Staat an Alterszulagen künftig eben so viel bezahlt, als bisher.

Motive:

Die Erhöhung des Dienst Einkommens auf das Maximum bringt den Lehrern keinen oder nur geringen Nutzen, wenn die Bewilligung der Alterszulagen von den in Art. 42 gegriffenen Gehaltsfäden abhängig gemacht wird und die Alterszulagen wegen Erhöhung des Dienst Einkommens auf das Maximum wegfällig werden. Der Staat wälzt nur auf die Gemeinde ab, was bisher aus der Staatscasse bezahlt wurde. Die statistischen Zusammenstellungen lassen es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß gerade diejenigen Hauptlehrerstellen verbessert werden, welche die Nebenlehrer erhalten, wenn sie zu Hauptlehrern ernannt werden. Dies kann nur geschehen durch Bewilligung der

Alterszulagen ohne Rücksicht auf die eingeführte Erhöhung auf das Maximum.

Es erfolgte nach sofortigem Schluß der Debatte namentliche Abstimmung. Der Antrag wurde mit 40 gegen 9 Stimmen angenommen. Es stimmten mit „Ja“:

Janssen, Köhler, Krahn, Leß, Querssen, Müller, Niebour, Detken I. und II., Oldejo hann, Orth, Pancraz, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schomann, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Selkman I., Straderjan I., Straderjan II., Struthoff, Langen, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Beckhusen, Böhmker, Bremer, Brochhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Eilts, Eissel, Huber, Huchting, Hullmann.

Mit „Nein“: Russell, von Ehrenk, Selkman II., Straderjan III., Studenborg, Arkenau, Bartel, Brörmann, Höltermann.

Abwesend war Ruder.

Zu Art. 41. §. 2. lagen verschiedene Anträge vor:

Ein Antrag des Abg. Bartel, welcher genügende Unterstützung fand, folgenden Inhalts:

Der zweite Absatz des in erster Lesung zu Art. 41. §. 2 angenommenen Zusatzes (Ruders Antrag): „der Mehrbetrag zc.“ werde gestrichen und statt dessen der in erster Lesung ebenfalls angenommene Antrag 6 gesetzt, jedoch in folgender Fassung:

„Wenn diese Summe mehr beträgt, als der betreffende Lehrer nach Ermessen des Oberschulkollegiums bezahlen kann, so ist der Mehrbetrag auf die Schulkasse zu übernehmen.“

Bevor das Oberschulkollegium seine Entscheidung abgibt, soll der Schulpfand und Schulaufsichtsausschuss gehört werden.

Motive.

Der auf Antrag des Abgeordneten Ruder beschlossene Zusatz geht von der irrigen Voraussetzung aus, als sei die Summe, welche von den Nebenlehrern für Kost zc. an die Hauptlehrer bezahlt wird, allenthalben fest normirt gewesen. Das ist nicht der Fall; nur das Oberschulkollegium hat in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung erlassen.

In den katholischen Schulacten ist die hier fragliche Summe in der Regel durch freie Vereinbarung in der verschiedensten Weise und oft zu einem sehr niedrigen Betrage festgestellt; eine allgemeine Fixirung hat hier niemals stattgefunden. Die in erster Lesung beschlossene Fassung würde demnach für die katholischen Schulacten unanwendbar sein. —

Ein Antrag des Abg. Russell, welcher ebenfalls ausreichend unterstützt wurde, folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhalte nach der vom Abg. Bartel beantragten Fassung folgenden Zusatz:

Erscheint im einzelnen Falle die für den Hauptlehrer festgesetzte Vergütung von 70 bezw. 90 Thlr. nach den örtlichen Verhältnissen zu hoch, so kann auf Antrag des Schulachtauschusses das Oberschulkollegium nach seinem Ermessen die Vergütung bis auf 60 bezw. 80 Thlr. ermäßigen.

Motiv.

Die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für den Hauptlehrer zu ermöglichen, welche nicht auf Kosten schwerbelasteter dürftiger Schulachten eine versteckte Zulage enthält.

Eine Majorität des Ausschusses beantragte, da in erster Lesung des Gesetzentwurfs ein Zusatz zu Art. 41. §. 2. gemäß dem Antrag des Abgeordneten Rüd er, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. fixirt werde, angenommen sei und zugleich ein anderer Zusatz gemäß Antrag 6 des Ausschusses, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. vom Oberschulkollegium festzusetzen sei, diese beiden Zusätze aber untereinander in Widerspruch ständen:

der zuerst beschlossene Zusatz zu Art. 41. §. 2, welcher die Vergütung für Kost u. s. w. fixirt, werde angenommen.

Eine Minderheit des Ausschusses stellte in Rücksicht auf den erwähnten Widerspruch den Antrag:

der als Antrag 6 bezeichnete Zusatz zu Art. 41. §. 2, wonach die Vergütung für Kost u. s. w. vom Oberschulkollegium festzusetzen ist, werde angenommen.

Ueber diese Anträge wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Bartel**: In den schriftlichen Motiven zu meinem Antrag ist bereits bemerkt, daß der in Folge des Rüd er'schen Antrags bei der ersten Lesung gefaßte Beschluß nicht auf alle zu berücksichtigenden Verhältnisse paßt. Der Abg. Rüd er ging bei der Fixirung der für Kost u. s. w. zu gewährenden Vergütung von der Voraussetzung aus, daß die von den Nebenlehrern an die Hauptlehrer zu zahlende Summe bisher fest normirt gewesen sei. Im evangelischen Theil des Landes sind allerdings dahin lautende Verfügungen erlassen worden, im katholischen Landestheil besteht bislang eine solche Normirung nicht. Hier ist freie Vereinbarung die Regel, welche gewöhnlich nur sehr mäßige Beträge ergiebt. Die Bestimmung, daß der Mehrbetrag, welcher über die bisher bezahlte Summe hinausgeht, auf die Schulkasse übernommen werden soll, würde demnach für die dortigen Verhältnisse nicht passen und nicht anwendbar sein.

Abg. **Russell**: Ich habe einen Zusatzantrag zu dem Antrag des Abg. Bartel gestellt. Ich wünsche, daß die Hauptlehrer für den Unterhalt der Nebenlehrer eine angemessene Vergütung erhalten. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn nicht voller Ersatz stattfindet für Leistungen, die das Gesetz auferlegt, denen sich die Betroffenen nicht entziehen können, ohne daß doch beabsichtigt wäre, daß dieselben einen pekuniären Schaden leiden sollen. Wenn man aber die Sätze allgemein

auf 70 resp. 90 Thlr. bemißt, läßt man außer Acht, daß dies in vielen Fällen zu hoch ist. Jetzt ist in den katholischen Landestheilen das Höchste, was gegeben wird, 70 Thlr., in manchen Fällen werden nur 38 Thlr. gegeben, der Durchschnitt mag 50 Thlr. betragen. Danach wäre es ungerecht, den Schulachten eine so hohe Vergütung aufzubürden, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, auf 60 resp. 80 Thlr. herabzugehen. Es sind hiervon sehr mißliche Folgen zu fürchten. Es gibt kleine arme Schulachten, welche die bisherigen Schulasten kaum aufbringen können. Müssen dort Vergütungen gezahlt werden, die nach der allgemeinen Auffassung zu hoch erscheinen, so sind mißliche Verhältnisse zu den Lehrern zu befürchten, denen man vorwerfen kann, sie erhielten mehr, als ihnen eigentlich zufäme. Man wird in den Vergütungen eine versteckte Zulage sehen. Ich wünsche Ermäßigungen zu ermöglichen für die Fälle, wo das Oberschulkollegium die Sätze wirklich zu hoch finden sollte. Es ist von Annahme des Antrages nichts Bedenkliches zu besorgen, ich will nur einen Weg eröffnen, nach allen Richtungen der Gerechtigkeit genügen zu können.

Abg. **Selmann II.**: Ich kann nur die Annahme beider Anträge dringend empfehlen. Der Abg. Bartel war der Ansicht, die Bestimmung des Rüd er'schen Antrags würde auf die Verhältnisse des katholischen Landestheiles ganz unanwendbar sein. Das ist doch fraglich. Der Beschluß: der Mehrbetrag müsse auf die Schulkasse übernommen werden, könnte dahin führen, daß man in den einzelnen Schulachten Umfrage hielte, wie viel bisher gezahlt sei, und so den Mehrbetrag bestimmte. Es würde dies zu dem wunderlichen Resultat führen, daß da, wo es am Billigsten ist, die Schulachten am Meisten bezahlen müßten. Da, wo bisher die Lehrer selbst 38 Thlr. für angemessen hielten, würde eine viel größere Differenz zu zahlen sein, als da, wo man bisher 50 Thlr. für ausreichend hielt.

Für den Antrag des Abg. Russell sprechen die Zahlen, die uns hier ein Mitglied des katholischen Oberschulkollegiums gegeben hat. Danach sind im südlichen Landestheil 70 resp. 90 Thlr. zu viel.

Hält man diese Sätze hier für in der Regel angemessen, so sollte man doch dem Oberschulkollegium die Befugniß geben, da, wo sie offenbar zu hoch sind, sie auf der Billigkeit angemessener Beträge herabzusetzen. Es liegt im Interesse der Schule, daß die Schulachten das Nöthige gern zahlen. Muthet man ihnen zu viel zu, so wird große Mißstimmung entstehen und einer gedeihlichen Fortentwicklung unsers Schulwesens hemmend in den Weg treten.

Abg. **Niebour**: Ich halte für richtig, in erster Linie an der beschlossenen Fixirung festzuhalten. In zweiter Linie würde ich für den Antrag des Abg. Russell sein, der immerhin noch eine Fixirung festhält. Es mag in jenen Gegenden anders sein; bei uns hört man Klagen, die beschlossenen Sätze seien noch zu niedrig.



In der vom Präsidenten vorher angekündigten Reihenfolge kamen die Anträge zur Abstimmung und wurde der Russell'sche Antrag mit 26 gegen 22 Stimmen abgelehnt, der Bartel'sche Antrag abgelehnt, der Mehrheitsauschußantrag angenommen. Der Antrag der Minderheit war somit erledigt. Dann wurde das ganze Gesetz in der durch die angenommenen Anträge bestimmten Gestalt angenommen.

4. Ausschußbericht über die Vorlage Nr. 41, Ausgabe von Papiergeld betr.

Die Ausschußanträge lauteten:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, Ausgabe von Papiergeld betreffend, unter folgenden Bedingungen genehmigen:

- 1) Der dem Gesetzentwurfe beigelegte Vertrag mit dem Hause von Erlanger & Söhne darf in seinen wesentlichen Bestimmungen ohne Zustimmung des Landtags nicht geändert werden. Kleine Aenderungen aus praktischen Rücksichten, welche den Interessen des Staates nicht zuwiderlaufen, sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- 2) Im §. 1. Abs. 2. des Vertrages wird statt „(1/3 baar, 2/3 in leicht realisirbaren Effecten oder Wechselfn)“ gesetzt: „(wenigstens ein Drittel baar, der Rest in kurzen bankfähigen Wechselfn oder leicht realisirbaren Effecten, und zwar höchstens zu einem Drittel des Ganzen in Effecten)“.
- 3) Dem §. 1. des Vertrages wird nachgefügt: „Effecten dürfen dem Einlösungsfond nicht höher als zu 80% des Tagescourses angerechnet werden“.
- 4) Der §. 2 des Vertrages wird durch den folgenden §. 2 ersetzt: Das Grundcapital soll 500,000 Thlr. betragen und durch 2500 auf den Namen lautende Actien à 200 Thlr. aufgebracht werden. Auf jede Actie sind zunächst nur 40% einzuzahlen, und können weitere Einzahlungen nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtocollegiums erfolgen. Auf die Actien finden die Bestimmungen des Art. 223. des Handelsgesetzbuchs Anwendung“
- 5) Im §. 4 des Vertrages wird hinter „vorbehalten bleibt“ eingefügt: „Für das fünfte Mitglied wird sofort ein Ersatzmann erwählt, welcher bei Ausscheiden desselben auch an der Wiederwahl eines fünften Mitgliedes Theil nimmt“.
- 6) Dem §. 4 Abs. 1 des Vertrages wird nachgefügt: „Die Mitglieder des Aufsichts-Collegiums erhalten keine Lantienmen; die vom Großherzoglichen Staatsministerium gewählten Mitglieder dürfen keine Actionäre der Bank sein.“
- 7) Im §. 4. Abs. 2. des Vertrages wird nach den Worten „beifälliger Stimmen“ nachgefügt: „Wechsel und Effecten dürfen nicht anders in

den Einlösungsfond eingelegt und demselben nicht höher angerechnet werden, als wenn wenigstens eins der von dem Großherzoglichen Staatsministerium erwählten Mitglieder seine Zustimmung giebt“.

- 8) Der letzte Satz des §. 10. des Vertrages erhält folgende Fassung: „Der Papiergeld-Realisationsfond dient der Großherzoglichen Regierung als Faustpfand, ist getrennt zu halten und ohne Minwirkung der vom Großherzoglichen Staatsministerium erwählten Mitglieder des Aufsicht-Collegiums nicht zugänglich; derselbe wird in der monatlichen Bilanz besonders aufgeführt“.
- 9) Dem Art. 2. §. 1. des Gesetzes wird nachgefügt: „Der Staat haftet für die Einlösung“.
- 10) Der Art. 2. §. 2. des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Diese Stelle wird einen Papiergeldrealisationsfond haben, der für den Gesamtbetrag des in Umlauf befindlichen Papiergeldes stets die volle Deckung enthält. Die Deckung soll wenigstens zu einem Drittel in baarem Gelde, der Rest in Wechselfn oder leicht realisirbaren Effecten, und zwar höchstens zu einem Drittel des Ganzen in Effecten bestehen“.
- 11) Großherzogliche Staatsregierung verpflichtet sich, eine Verlängerung des mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossenen Vertrages über die ersten 10 Jahre hinaus nicht ohne die Zustimmung des Landtags eintreten zu lassen“.

Eine Minderheit schloß sich dem obigen Antrage nur eventuell an und beantragte zunächst:

Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

Es war ein Amendement des Abg. Hullmann zu dem Ausschußantrage eingegangen folgenden Inhalts:

Landtag beschließe statt des Ausschußantrages:

I. Auf die Berathung des Gesetzentwurfs und des Vertrages mit dem Hause von Erlanger & Söhne einzugehen unter der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Staatsregierung vor der zweiten Lesung des Entwurfs sich damit einverstanden erklären wird, daß

- 1) sie das zu schaffende Papiergeld jetzt und in Zukunft ohne vorgängige Zustimmung des Landtags nicht verausgaben darf, und
- 2) demnach auch zu dem beigelegten mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung des Landtags erforderlich ist.

II. Beim Eingehen auf die artikelweise Berathung des Entwurfs die im Ausschußantrage unter §. 9 und 10 vorgeschlagenen Bedingungen

als Amendements zu den betreffenden Artikeln zu behandeln.

III. Für den Fall, daß das fragliche Gesetz zu Stande kommen wird, den beigefügten Vertrag mit dem Hause Erlanger & Söhne unter den im Ausschufsantrage 3. 2 bis 8 und 3. 11 gestellten Bedingungen und unter der ferneren Bedingung zu genehmigen:

daß die Großherzogliche Staatsregierung sich verpflichtet, über den Betrieb und die Resultate des Bankgeschäfts jedem ordentlichen Landtage eine Mittheilung zu machen und außerdem dem Landtage jeder Zeit die von ihm zu erfordernde Auskunft zu ertheilen.

Motive.

Zu I. Die Rechte des Landtags auch für die Möglichkeit jetziger oder künftiger (nach etwaigem Ablauf des Vertrages mit Erlanger & Söhne) anderweitigen Verfügung über das Papiergeld zu sichern.

Zu II. und III. Eine richtige geschäftsmäßige Behandlung der Ausschufsanträge einzuleiten.

Daneben

1) in der beantragten ferneren Bedingung auch dem Landtage einigermaßen eine controllirende Einsicht in den Bankbetrieb im Großen und Ganzen zu ermöglichen;

2) die Ungenauigkeit des Ausschufsantrages in dessen 3. 1 (zu den Worten: „in seinen wesentlichen Bestimmungen“) dadurch zu beseitigen, daß der ganze Vertrag als der Genehmigung des Landtags bedürftig bezeichnet und vom Landtag genehmigt werde. Derselbe möchte auch kaum solche Bestimmungen enthalten, welche eine der Staatsregierung ohne Zustimmung des Landtags zuzugestehende Abänderungsbefugniß wünschenswerth machen; sollte demnach in dieser oder jener Richtung die Staatsregierung solche Befugniß für nöthig erachten, so wird von ihrer Seite ein specieller Antrag zu erwarten sein.

Vorsitzender: Es ist mir vom Berichterstatter des Ausschusses mitgetheilt worden, daß der Ausschuß sich mit der sub II. des Hüllmann'schen Amendements beantragten geschäftlichen Behandlungsweise des Gegenstands einverstanden erklärt hat.

Berichterstatter Straderjan III.: Zu dem Hüllmann'schen Amendement sub I. stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

1) daß der mit dem Hause von Erlanger & Söhne abgeschlossene Vertrag, abgesehen von dem etwaigen Einrücken eines Dritten an die Stelle des Hauses von Erlanger & Söhne oder

der Gesellschaft, nicht ohne Zustimmung des Landtags abgeändert

und

2) daß beim Erlöschen des Vertrages das Papiergeld nur nach vorgängiger Zustimmung des Landtags weiter ausgegeben werden kann.

Ich glaube, daß die meisten, wenn nicht alle Ausschußmitglieder event. dem Antrag zustimmen werden. Der Antrag des Abg. Hüllmann hat den Zweck, bei Weiterentwicklung und Fortbildung des Instituts die Mitwirkung der Landesvertretung nothwendig zu machen. Das mag zweckmäßig sein, man muß sich aber hüten, so konkrete Fragen auf das allgemeine Gebiet hinüber zu spielen, auf dem konstitutionelle Streitfragen entstehen können, um deren Lösung es uns hier nicht zu thun sein kann. Mein Antrag lautet konkret und wird bei der Staatsregierung nicht die Bedenken erregen, wie der allgemeiner lautende Hüllmann'sche Antrag.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Berathung.

Abg. Tansen: Ich fehlte bei Feststellung des Berichts im Ausschuß, doch stimme ich durchaus mit der Majorität des Ausschusses überein, welche bereit ist, unter den angegebenen Bedingungen dem Gesetzentwurf und dem Vertrag mit dem Hause Erlanger zuzustimmen. Auch ich habe, als die Vorlage in unsere Hände gelangte, schwere Bedenken dagegen getragen. Zu meiner Freude bin ich jetzt wesentlich in Folge der öffentlichen Behandlung der Sache, welche Jeden in den Stand setzte, sich das Material zur Bildung einer klaren Ansicht zu verschaffen, in der Lage, mit voller Ueberzeugung meine Zustimmung zu erklären.

In der Presse und in öffentlichen Versammlungen sind viele Bedenken laut geworden. So fand man die durch den Realisationsfond gebotene Deckung ungenügend. Nehmen wir aber die Vorschläge des Ausschusses an, so werden $\frac{2}{3}$ der Deckung so gut sein, daß sie der vorsichtigste Finanzmann nicht besser verlangen kann, daß das dritte Drittel der Deckung aus Effekten bestehen kann, ist nicht gefährlich. Nach den Ausschufsvor schlägen sollen diese Effekten nur zu 80% des Tagescourses in den Realisationsfond aufgenommen werden. Also diese Effekten müßten erst um 20% fallen, die Bank bankrott werden, die sonst Effekten nachlegen müßte, endlich alles Papier plötzlich zurückfließen, ehe der Staat gefährdet wäre. Das massenhafte Zurückfließen der Papiere ist nicht wahrscheinlich; unser Papier wird eine ganz andere Stellung haben, als das Papier vieler Privatbanken, denn die Einlösung des Papiers wird ganz unabhängig vom Bestehen der Bank sein, mag diese bankrott werden oder sich halten.

Treten gefährliche Zeiten ein, so wird die Bankdirektion schon ihre Maßregeln treffen und den Realisationsfond entsprechend ausrüsten. Daß die Effekten sämmtlich dauernd 20% unter Tagescours bleiben sollten, ist nicht zu erwarten. Eine weitere Sicherung liegt in der Erhöhung des Aktienkapitals von 200,000 Thaler

auf 500,000 Thlr.; erstere Summe soll zunächst nur eingezahlt werden, aber sobald der Ausschuß Nachzahlung der 60% verlangt, muß nachgezahlt werden. Erst nachdem diese 500,000 Thlr. verloren sind, kann den Staat ein Verlust treffen.

Auch ich habe das Bedenken getheilt, daß die zwei von unserem Staatsministerium gewählten Mitglieder des Aufsichtscollegiums, die doch wahrscheinlich aus der Zahl der Beamten genommen werden, kaum im Stande sein werden, ihre Meinungen den gewiegten Bankleuten Erlangers gegenüber aufrecht zu erhalten. Ich habe mich aber überzeugt, daß die wesentliche Aufgabe dieser zwei Mitglieder darin bestehen wird, darauf zu achten, daß das uns im Realisationsfond gebotene Sicherheitskapital nicht kleiner ist, als der Vertrag verlangt. In die von der Bank zu machenden Geschäfte werden sie sich in der Regel nicht einzumischen brauchen und die Details überhaupt dem Bankdirektorium zu überlassen haben.

Man hat auch von Gefährdung der Bankfreiheit gesprochen. Eine solche liegt aber nicht vor. Wer hier einen guten Boden zur Gründung einer Bank gefunden zu haben glaubt, wird nach wie vor unbehelligt eine Bank anlegen können. Der Staat stellt nur dem zu gründenden Institut seine Rundschaft in Aussicht. In je mehr große Spekulationen, Bahnbauten u. dergl. der Staat aber geräth, desto nöthiger wird ihm eine Bank sein, mit der er in Geschäftsverbindung steht. Es liegt nur darin ein Unterschied, daß er bisher seine Geschäfte mit dem Haus Erlanger in Frankfurt schloß, künftig sich aber an das hiesige Institut wenden wird. —

Den von dem Unternehmen zu erwartenden Nutzen wird man nicht berechnen können, ich kann es wenigstens nicht. Aber Geschäfte machen ja alle Banken; alle, auch solche, die schlechter situiert sind, wie unsere künftige Bank, gehen mehr oder minder gut. Es kommt dazu, daß ein gewiegter deutscher Finanzmann Nutzen von dem Unternehmen erwartet. Eine Summe läßt sich für den zu erwartenden Gewinn noch nicht festsetzen, sonst würde es gerathen sein schon im Voranschlag für 1869 eine erhebliche Summe hierfür einzureihen.

Regierungscommissar **Nußtrat**: Obwohl nicht instruiert, darf ich doch bemerken, daß die Staatsregierung schwerlich gegen den Strackerjan'schen Verbesserungsantrag zum Amendement des Abg. Hüllmann Bedenken haben wird. Dem Hüllmann'schen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung stehen die vom Abg. Strackerjan angedeuteten erheblichen Bedenken entgegen. In diesem Sinne kann ich Annahme des Strackerjan'schen Antrags empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Die ganze Versammlung hat Veranlassung dem Berichterstatter dankbar zu sein, welcher mit so gerechter Würdigung der für und gegen in das Gewicht fallenden Momente unsere Zweifel gehoben und uns eine bessere Gelegenheit gegeben hat uns zu orientiren, als durch die naechte Vorlage geboten war.

Ich bin mit der Majorität der Ansicht, daß die Vorlage

unter den bekannten Bedingungen angenommen werden muß. Ich pflichte in allem Wesentlichen dem Abg. Tannen bei. Die Staatsregierung wird so sicher gestellt sein, als irgend möglich. Das Hauptbedenken gegen das Gesetz ist, ob der Staat auch verlieren kann. Bei normalen Verhältnissen ist kein Verlust möglich. Gefährlicher sind Zeiten wie 1866, wo überall große Schwankungen im Cours herrschen. Doch glaube ich, auch dann werden erhebliche Verluste nicht so leicht eintreten. Der Realisationsfond wird höchstens zu $\frac{1}{3}$ aus Effekten, zu $\frac{2}{3}$ aus Geld und Wechseln, die beinahe ebenso gut, wie baar Geld sind, bestehen, er wird ein Depositum unter Verschluss der Staatsregierung sein, dem die Bank nicht beikommen kann. Die Effekten sollen auch nur zu 20% weniger, als sie stehen, in dem Fond gerechnet werden.

Vorsichtiger konnte man dies nicht einrichten. Da ferner die Aktionäre gegebenen Falles 60% nachschließen müssen, werden sie an einem soliden Geschäftsbetrieb intressirt sein und Spekulationen zu vermeiden suchen, die leicht fehlschlagen können. Sehr wichtig ist ferner, daß wenigstens ein vom Ministerium bestelltes Mitglied des Aufsichtsraths seine Zustimmung zur Einlegung von Werthpapieren in den Fond gegeben haben muß; so werden keine schlechten Wechsel und Effekten in denselben eindringen können.

Gehen die Geschäfte schlecht, so muß bei 40,000 Thlr. Verlust schon Liquidation eintreten. Macht die Bank Gewinn, so kann der Staat sie nach dem Vertrag stets selbst in die Hand nehmen, gegen Opfer von wenigen Procenten, die gering zu achten, unter der Voraussetzung, daß die Bank wirklich gut geht.

Wie groß der Nutzen sein wird, läßt sich freilich nicht berechnen, später mag er vielleicht die angegebenen 40,000 Thlr. betragen können, aber auch ein kleiner Gewinn muß uns bei unseren finanziellen Verhältnissen willkommen sein.

Der Handels- und Gewerbebestand müßte eigentlich für Errichtung der Bank sein, je mehr Konkurrenz desto besser. Ich als Landmann werde sehr zufrieden damit sein. Beim Handel mit Vieh u. s. w. wird man doch lieber hier verwechseln als in Bremen. Ich will lieber die Verantwortung tragen dafür, als dagegen gestimmt zu haben, so schwer es auch einem Laien wird, in dieser Sache ein Urtheil zu fällen. Jeder muß es mit sich selbst ausmachen, wie er sich in dieser Sache zu verhalten hat; es darf Keiner in seiner Abstimmung auf die Abstimmung des Anderen Rücksicht nehmen.

Abg. **Strackerjan III.**: Hieran anknüpfend, möchte ich die Bitte aussprechen, falls überhaupt Jemand geneigt sein sollte, auf meine Abstimmung Gewicht zu legen, in diesem Fall doch dieselbe nicht maßgebend sein zu lassen. Mein Urtheil ist so unsicher, daß ich bis zuletzt geschwankt habe. Jetzt bin ich gesonnen, gegen die Vorlage zu stimmen, weil meiner Ansicht nach die Gefahren, welche von Annahme des Gesetzes zu fürchten sind, durch die Ausschußanträge wohl gemindert, aber nicht beseitigt werden. Es erscheint zunächst sehr unsicher,

ob wir einen Gewinn machen und wie groß er sein wird. Ich möchte doch nicht rathen 10,000 Thlr. oder eine ähnliche Summe als Gewinn schon im nächsten Budget in Anschlag zu bringen, wie der Abg. Langen für richtig zu halten schien. Ein solcher Gewinn ist zwar möglich, ob wir ihn aber erlangen, doch sehr fraglich. Ich bin sonst nicht pessimistisch gesinnt, ich glaube, daß bei guter Leitung die Bank allerdings Vorthail bringen wird. Ich glaube, daß die im Hintergrund drohende Gefahr nicht so bald, ich hoffe nie, eintreten wird. Es ist aber zu bedenken, daß es wol richtig ist, daß der Realisationsfond beinahe völlige Sicherheit geben, aber zur wirklichen vollen Sicherheit danach doch noch ein Stück fehlen wird. Trotzdem würde in Tagen der Noth durchzukommen sein, wenn der Staat dann mit seinen vollen Kräften und Bemühungen für die Bank eintreten könnte. Der Staat hat aber auch schon eine andere Bürgschaft übernommen, indem er, so zu sagen, auf Sichtwechsel die 1½ Million der Ersparungskasse garantirt. In schlimmen Zeiten wird auch dieses Papier andrängen. Der Staat könnte aber einer solchen doppelten Gefahr nicht gewachsen sein.

Ein anderes Bedenken ist folgendes: Hat der Staat einmal einen solchen ohne Arbeit erlangten Gewinn geschmeckt, so wird er streben den Gewinn zu vermehren, sich in immer weiter aussehende Spekulationen einlassen und seine eigenen Finanzen, wie die seiner Unterthanen dabei gefährden.

Man muß fürchten, daß dann gesetzlich bestimmt wird: Vormünder könnten frei von Verantwortlichkeit hier Pupillengelder deponiren oder gerichtliche Deposita könnten in die Bank eingelegt werden, um 2% oder dergl. zu verdienen. Ich mag nicht glauben, daß Derartiges vorkommen wird, die Gefahr liegt aber vor. Solche Maßregeln würden über die Grenze des dem Staat Erlaubten hinausgehen. Richtig ist es betreffend der Staatsfinanzen, sich stets an das Sichere zu halten.

Abg. **Schrinper**: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um wesentlich das zu sagen, was der Abg. Strackerjan eben ausgeführt hat. Auch kann ich mich kurz fassen, da das Schicksal des Minoritätsantrags ja so wie so sicher ist. Ich will nur noch vom Standpunkt des Gewerbetreibenden kurz meine Abstimmung motiviren und erklären, weshalb von einer größern Landesbank kein Vorthail für die Gewerbetreibenden zu erwarten ist. Nur einige Wenige können von einer solchen Vorthail ziehen. Man muß in diesem Punkt nicht Landesbanken mit Banquiergeschäften verwechseln. Wir haben hier auch gar zu wenig große Industrie, diese große Industrie erhält die Banknoten in Weimar und den anderen thüringischen Staaten in Umlauf. Hier würden die Noten ganz in der Nähe bleiben, sich in die kleinen Kassen verkriechen und bei Gefahren sofort zurückströmen.

Regierungscommissar **Siebold**: Die Staatsregierung ist erst nach reiflicher Erwägung vorgegangen; besonders hat sie sich auch vergegenwärtigt, wie schwer es sein muß, einer so großen Versammlung gegenüber den Nutzen aus einem mit

solchem Risiko verbundenen Geschäft klar zu machen. Sie konnte sich aber der Wahrnehmung nicht verschließen, daß es hier ein Bedürfnis des Landes zu befriedigen gelte, daß die betreffende Einrichtung im wirtschaftlichen und finanziellen Interesse des Landes geboten sei. Wenn man nun auch nicht mathematisch nachweisen kann, daß kein Risiko vorhanden sei, so ist das Risiko doch nur sehr gering und ein Schaden daraus kaum denkbar. Es ist wahr, daß man mit Sicherheit keine Rentabilitätsberechnung anstellen kann, hier kann man das noch weniger, als bei Eisenbahnen, die gebaut werden sollen. Doch kann man sich mit Recht auf die anderwärts gemachten sicheren Erfahrungen berufen; wie bei allen anderen Banken, wird auch bei der unserigen ein Gewinn für den Staat gemacht werden. Stellt man eine Berechnung nach Maßgabe jener Erfahrungen an, so wird die Annahme einer Summe von 40,000 Thlr. für die $\frac{2}{3}$ des Staates nicht sanguinisch erscheinen.

Es ist ein Irrthum zu glauben, unser Land sei nicht in der Lage, einer Bank das nöthige Fundament zu geben. Wir haben hier einen starken Handel mit Pferden, Vieh, Speck, Getreide, Bauholz und anderen Landesprodukten, wir haben einen bedeutenden Schiffbau, eine Rhederei von 300—400 Schiffen, unsere Industrie hat gesunde Anfänge gemacht. Dies sind außerordentlich günstige Verhältnisse, wie sie sich schwerlich in gleichem Maße sonst noch in Deutschland vorfinden werden. In wenigen Jahren werden wir in diesem kleinen Land 40 Meilen Eisenbahn haben. Auch dies wird unserem Unternehmen günstig sein: die bloße Verwaltung der Fonds unserer Eisenbahnen fordert fast ein solches größeres kaufmännisches Institut. Es liegt allerdings das Fundament vor, auf welches hin sich eine Notenemission wird herstellen lassen. Alle diese wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen nur der Befruchtung durch das Kapital, um sich entwickeln zu können. Das Ausland werden wir nicht mehr zu benutzen brauchen, als dies auch uns benutzt. Hier werden auch ferner fremde Papiere kursiren, wie dann auch im Ausland die unsrigen.

Der Abg. Strackerjan hat auf die Ersparungskasse hingewiesen. Es ist irrhümlisch mit Rücksicht auf diese von der Bank Gefahren für den Staat zu fürchten. Die größere Kasse der Landesbank wird ergänzend eintreten und die Gefahren, welche allerdings die schädliche Einrichtung jenes Instituts mit sich bringt, mildern. Wo man jetzt den Anforderungen an die Ersparungskasse kaum wird entsprechen können, wird dies künftig möglich sein in Verbindung mit der Landesbank. Jenes Bedenken fällt somit weg.

Am Schluß des Ausschußberichtes ist von „gewagten Spekulationen“ die Rede. Banken sind aber keine Spekulationsgeschäfte, sondern, wie sich der Preußische Abgeordnete **Laßke** richtig ausdrückte, Realisationsgeschäfte. Die Preußische Bank stände, wie der Genannte richtig weiter bemerkte, sonst ebenso in der Luft, wie alle anderen Banken.

Ob eine weitere Ausdehnung des Betriebes oder eine nähere Verbindung des Staates mit der Bank eintreten soll, wird der Landtag mit in der Hand haben, denn ohne Gesetz wird dies nicht möglich sein. Die Bank ist übrigens nicht an einer zu engen Verbindung mit dem Staat interessiert.

Durch die Bestimmung, betreffend die Effekten, soll uns ermöglicht werden, daß solche im Realisationsfond sein können, es ist nicht gesagt, daß sie darin sein müssen. Keine Bank kauft solche, wenn es nicht nöthig ist. Es kann aber allerdings eine solche Nothigung eintreten. Der Effektenbestand wird die Höhe eines Drittels nur selten oder gar nicht, jedenfalls nur vorübergehend erreichen.

Es ist mir aufgefallen, daß die hiesigen Gewerbetreibenden so wenig die Bedeutung der Bank zu würdigen wissen. Es ist mir nicht gelungen, Gründe dafür zu entdecken. Wenn Abgeordnete Bedenken tragen, so ist das in Hinsicht auf ihre Verantwortlichkeit begreiflich. Aber ich weiß nicht, was es heißen soll, wenn Gewerbetreibende der Errichtung der Bank entgegen sind. Es ist doch zunächst ihr Vortheil, wenn so viel Geld wie möglich in Circulation ist, und sie stets Geld erhalten können. Wenn nicht alle Klassen in gleichem Maße davon Vortheil ziehen, so ist es doch ein großer Unterschied, ob in Zukunft 1½ Million mehr in Circulation kommen oder nicht. Nicht Jeder wird allerdings bei der Bank Kredit finden, aber doch jeder Kreditfähige, der ja dann seinerseits an die Anderen wieder abgeben kann. Der Zinsfuß für vorübergehende Darlehen wird entschieden sich niedriger stellen.

Die Solidität des Betriebs wird garantiert durch die monatlichen Ausweise. Sobald im Betrieb Etwas bedenklich erscheinen kann, wird der Presse und dem Publikum Gelegenheit geboten sein darauf hinzuweisen und die Pflicht der Staatsregierung wird es sein, sich nach solchen Umständen dann näher zu erkundigen. Solche monatliche Ausweise sind doch etwas ganz Anderes, als wenn bei anderen Anstalten nur alle zwei Jahre die Bilanz gezogen wird. Es wird die Sicherheit geboten, daß im gegebenen Fall die Staatsregierung die Geschäftsordnung schärfer handhaben kann, und daß bei 40,000 Thlr. Verlust liquidirt werden muß und daß, wenn es sonst konvenirt, der Vertrag aufgehoben werden kann.

In der Erwartung, daß dem Lande aus der Bank ohne nennenswerthes Risiko wirklich große Vortheile erwachsen werden, empfiehlt die Staatsregierung Annahme der Ausschußanträge, unter dem Vorbehalt, daß das Haus Erlanger die Erhöhung des Aktienkapitals auf 500,000 Thlr. acceptirt.

Abg. **Faucratz**: Ich bin im Princip mit der Minderheit meistens einverstanden, werde aber doch nicht für Abweisung stimmen. Es scheint unsicher, ob das Institut eine Einnahmequelle für den Staat werden wird. Ich habe mir kein Urtheil darüber bilden können. Jedoch wird sich die Staatsregierung nach dem Urtheil Sachverständiger dahin entschieden haben, daß eine erhebliche Einnahme von dem

Institut zu erwarten ist. Man muß ferner zugeben, daß die Gefahren für den Staat nicht ganz beseitigt sind. Gefahren von Bedeutung kann man aber nicht voraussetzen, ich fürchte sie bei den Sicherungsmitteln, besonders auch den von dem Ausschuß beantragten, wenig. Von großer Wichtigkeit ist hier der Schutz, den der Realisationsfond bietet, vorausgesetzt, daß eine gehörige Aufsicht dahin geübt wird, daß auch wirklich, wie bestimmt, Deckung zum vollen Betrage des Papiers vorhanden ist.

Die Garantie des Staats für die Erparungskasse kann mir keine Bedenken einflößen. Ich glaube nicht, daß bei der jetzigen Verwaltung der genannten Kasse, Gefahren von dieser Seite zu erwarten sind.

Schädliche Anordnungen dahin, daß gerichtliche Deposita, Pupillengelder ohne Verantwortlichkeit der Bank übergeben werden könnten, sind nicht zu fürchten. Sollte die Staatsregierung jemals Derartiges beabsichtigen, so wird doch ein Gesetz und somit die Zustimmung des Landtags notwendig sein.

Abg. **Hullmann**: Auch ich, wie wol die Meisten, bin Anfangs mit großen Bedenken an die Vorlage herantreten und habe auch jetzt noch nicht alle Bedenken überwunden. Jedoch sind meine Bedenken in der hauptsächlich entscheidenden Richtung nach sorgfamer Durcharbeitung des Gesetzes und Vertrages gehoben worden. Es ist richtig, daß dem Staat in ungünstigen Zeiten nicht ein erdrückendes Risiko drohen wird. Besonders wird dies erreicht durch die zwei erheblichen Vorsichtsmaßregeln, die der Ausschuß in Vorschlag bringt: die Erhöhung des Aktienkapitals auf 500,000 Thaler und die Begebung desselben auf Namen und die Einrichtung des Realisationsfonds.

Eine günstige Einwirkung auf das Kapitalbedürfnis und den industriellen Fortschritt des Landes kann man von der Bank erwarten. Die Hoffnungen auf Gewinn lassen sich dagegen nicht genügend übersehen, ich kann diese Hoffnungen nicht voll theilen, vielleicht weil der ganze Boden mir fremd ist. Jedoch will ich nach Hebung jener entscheidenden Bedenken dem Gesetzentwurf nicht entgegen wirken, in der Voraussetzung, daß auch die Ausschußanträge angenommen werden.

Mein Antrag ist erledigt, soweit er sich auf die geschäftliche Behandlung der Sache bezieht; so weit er sich auf Nebenpunkte zu den Bedingungen bezieht, ist bei der Specialberatung über ihn zu sprechen, hier will ich nur Einiges über den ersten Theil des Antrages sagen, welcher dahin geht, daß der Vertrag mit dem Hause Erlanger, welchen bisher die Staatsregierung nur den Motiven beigelegt hat, indem sie nur Annahme des Gesetzentwurfs beantragt, dem Hause zur Zustimmung zu unterbreiten gewesen wäre, und daß diese Unterlassung wieder gut gemacht werden müßte, indem die Staatsregierung ihr Einverständnis mit der Beschlußfassung auch über den Vertrag erklärt. Wird nur das Gesetz ange-

nommen und der Vertrag außer Acht gelassen, so wird die Staatsregierung in der Lage sein, den Vertrag nicht zu beachten, jeden anderen Vertrag an seine Stelle zu setzen oder andere Bestimmungen etwa auf Verlangen des Hauses Erlanger einzufügen. Es würde dies dem Recht des Landtags auf Kontrolle, die er in allen solchen wichtigen Angelegenheiten zu üben hat, nicht entsprechen. Ich will nicht darauf eingehen, ob nicht nach dem Staatsgrundgesetz aus konstitutionellen Rücksichten der Vertrag mit zur Beschlussfassung zu unterbreiten war. Da der Antrag des Abg. Strackerjan Aussicht hat von der Staatsregierung acceptirt zu werden, will ich meinen Antrag, soweit er diese Angelegenheit betrifft, zurückziehen. Nur einen kleinen Zusatzantrag möchte ich zum Strackerjan'schen Antrag stellen, der, seinem Sinne nach wesentlich redaktioneller Natur, dahin geht:

zwischen „abgeschlossenen“ und „Vertrag“ die Worte einzuschalten: „nach den zu fassenden Landtagsbeschlüssen zu ändernden“.

Dieser Zusatz ist angemessen und nothwendig. Er soll uns die formale äußere Berechtigung geben, über den Vertrag selbst hier zu beschließen, und soll uns für die Zukunft das Recht mitzusprechen sichern, da sonst, wenn der Vertrag abläuft, die Staatsregierung, falls sie das Papier nicht eingehen lassen will, mit anderen kaufmännischen Geschäften abschließen könnte, unter anderen Bedingungen und anderen Bestimmungen.

So kann ich meinen Antrag zu Gunsten des nach dieser Richtung zu modificirenden Strackerjan'schen Antrages zurückziehen.

Regierungscommissar **Huhstrat**: Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung gegen die Fassung, welche der Antrag des Abg. Strackerjan durch das Amendement des Abg. Hullmann erhalten würde, Etwas einzuwenden hat.

Abg. **Schrimper**: Der Regierungscommissar hat behauptet, daß durch die Bank über eine Million Geld mehr in das Land käme und nach Errichtung der Bank der Zinsfuß sich niedriger stellen würde, ohne irgend Gründe dafür anzuführen. Man kann vielleicht mit mehr Recht sagen, daß wir allerdings über eine Million Papier bekommen würden, dagegen das Haus Erlanger die Bank benutzen könnte, das disponible Metallgeld aus dem Lande herauszuschaffen. Wo viele Banken existiren, ist der Zinsfuß nicht niedriger, sondern immer höher. Hier, wo bisher keine Landesbank existirte, war 1866 der Zinsfuß niedriger, als auswärts. In dieser Krisis haben viele Bremer Häuser hier vortheilhaft discountirt. Nur bei der Ersparungskasse treten Kalamitäten ein. Dort handelt es sich aber um kleine Beträge und diese Kasse wird immer sofort überlaufen werden.

Es liegt auch an der Vorlage, wenn die Gewerbetreibenden sich nicht für das Projekt interessiren konnten. Ein großer Unterschied ist es, ob, wie nach der Vorlage, das Aktienkapital sich auf 200,000 Thaler oder nach dem Ausschußan-

trag auf 500,000 Thaler stellt und ob die Aktien auf Namen lauten oder nicht. Nach den Anträgen des Ausschusses nehme auch ich nicht mehr eine so scharfe Stellung zu der Sache ein. Der Ausschuß hat aber auch nicht weniger als 11 wichtige Aenderungen beantragt, das beweist, wie die Vorlage erst gewesen sein muß.

Regierungscommissar **Siebold**: Eigentliche Aenderungen hat der Ausschuß an der Vorlage fast gar nicht vorgenommen. So steht gar nicht in der Vorlage, daß die Aktien nicht auf Namen lauten sollen. Das Amendement will diesen Punkt nur sicher stellen, wogegen die Staatsregierung auch keine Bedenken haben kann. Auch der Antrag, daß nur zu ein Drittel Effekten in dem Realisationsfond sein sollen, erscheint unbedenklich. Geschäfte mit Effekten sind gar nicht eigentliche Bankgeschäfte. Es ist irrig anzunehmen, daß die Aenderungen so wesentlich sind. Wichtig ist nur der Antrag, betreffend die Höhe des Aktienkapitals und die Ausstellung der Aktien auf Namen. Das ist aber auch Alles. Daß der Abg. Schrimper sich jetzt weniger scharf zur Sache stellt, glaube ich ihm wol, er sieht ein, daß es doch zur Errichtung der Bank kommt und wird sich auch allmählig von der Nützlichkeit derselben überzeugen. Kaufleute sehen doch sonst auf ihren Vortheil. Wo viel Kapital, soll ein hoher Zinsfuß die Regel sein. Für vorübergehende Anleihen ist das aber nicht der Fall, da stellt sich der Zinsfuß niedriger. Von solchen ausnahmeweisen Verhältnissen, wie sie 1866 vorlagen, darf man keine Folgen und Ableitungen machen.

Regierungscommissar **Buchholz**: Ich hatte erst die Absicht, dem Hause Mittheilung von einer Reihe Besuchen um Errichtung einer Bank in Oldenburg aus Berlin, Weimar, Hannover, Hamburg, Dresden u. s. w. zu machen. Hierauf kann ich jetzt wol verzichten. Doch möchte Folgendes von Interesse sein für die Beantwortung der Frage, welche Interessen das Oldenburger Land, besonders der Gewerbestand, an der Errichtung einer Bank haben und ob hier bei unseren Industrieverhältnissen sich ein Feld für eine solche bietet. Vernehmen Sie, wie früher hiesige Gewerbetreibende hierüber urtheilten.

Hierauf verlas der genannte Regierungscommissar ein 1856 eingereichtes Gesuch um Concessionirung einer Oldenburger Landesbank, mitunterzeichnet von den hiesigen Gewerbetreibenden: Hoyer, Hegeler, C. Ballin, Kläve mann, welches mit starken Worten das Bedürfnis des Landes nach einer Bank hervorhebt.

Abg. **Ruffel**: Den Ausführungen des Herrn Regierungscommissars Siebold muß ich darin entgegentreten, daß er behauptete, der Ausschuß hätte nicht wesentliche Aenderungen an der Vorlage vorgenommen. Nur durch die Anträge des Ausschusses ist eine Möglichkeit gegeben, die Vorlage anzunehmen. Wenn der Herr Regierungscommissar die Ansicht aussprach: es sei in der Vorlage ja nicht gesagt, daß die Aktien nicht auf Namen lauten sollten, so ist ihm zu erwidern,



daß Etwas, was nicht im Gesetz ausgesprochen ist, uns keine Sicherheit geben kann.

Es wäre doch gewiß eine sehr wesentliche Abänderung des Vertrags, wenn das Haus Erlanger noch einen Bürgen stellen sollte, man kann aber doch darauf kein Gewicht legen, daß nicht im Vertrag gesagt, daß ein solcher Bürge nicht gestellt werden solle. —

Bei der Lektüre des Entwurfs mußte ich oft den Kopf schütteln und drängte sich mir die Frage auf, warum sich unser Staat nicht entschließt, selbst mit Papiergeld zu operiren, wie so viele andere Staaten. Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß von einer solchen Operation nicht viel Vortheil zu erwarten sein würde, weil dann eine zu kleine Summe Papiergeld ausgegeben werden könnte. Ich glaube das nicht. Es geben doch viele kleine Staaten Kassenscheine aus, selbst die Stadt Hannover thut es, Alle doch nur in der Absicht, zu gewinnen. Ich wünschte: unser Staat gäbe selbst Papiergeld aus und daneben würden Privatbanken gegründet. Jedoch ist zu bedenken, daß politische Verhältnisse uns in finanzielle Bedrängniß gebracht haben, und daß es jetzt die Frage ist, wie man diesem finanziellen Bedrängniß vorbeugen kann. Durch Ausgabe der Noten wird aber manche Industrie gekräftigt und die Steuerkraft erhöht werden, volkswirthschaftlich wird sie gut wirken. Der Abg. Schrimper hat behauptet: wir brauchten hier keine Bank, 1866 wären wir ohne Bank auch nicht in die Klemme gekommen. Bei einem Institut unseres Landes war aber 1866 große Noth, welche nur mit Hülfe der Bremer Bank gehoben wurde. Die Kommandite der Preussischen Bank zu Osnabrück wirkt nicht nur in der Preussischen Provinz segensreich, bis in mein Amt macht sie Geschäfte, die auf den Zinsfuß von günstigem Einfluß sind. Der Zinsfuß wird niedriger, nicht, wie der Abg. Schrimper meinte, höher, wo Banken sind.

Papiergeldemission von Seiten des Staats allein ist nicht mehr zu erreichen. Wenn überhaupt Papier ausgegeben werden soll, müssen wir uns beeilen, ehe die Thür zugeschlossen wird. Ich glaube, darum darf man mit der Zustimmung zu dem Gesetz nicht zurückhalten. Die Gefahren, welche in der Vorlage zu drohen schienen, sind durch den Ausschuß glücklich beseitigt. Jetzt sind die Gefahren so gering und verschwindend, daß der solideste Geschäftsmann keine Bedenken mehr hegen wird. In einer Hinsicht ist bei allen Geschäften ein Risiko. Wenn das Risiko so gering ist, wie im vorliegenden Fall, können wir die Verantwortung ruhig auf unsere Schultern laden. Ich werde für die Vorlage stimmen unter den vom Ausschuß aufgestellten Bedingungen und stimme mit dem Abg. Hüllmann darin überein, daß dem Landtag eine wirksamere Kontrolle zu verschaffen ist.

Abg. **Ahlhorn**: Die Staatsregierung ist dem Ausschuß bei seinen Abänderungsvorschlägen bereitwillig entgegen gekommen. Eine wesentliche Aenderung des Entwurfs könnte man übrigens nur in der Bestimmung finden, nach welcher $\frac{1}{3}$

des Realisationsfonds aus Wechselln und höchstens $\frac{1}{3}$ aus Effekten bestehen soll.

Hätte die Staatsregierung beantragt, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Million Kassenscheine auszugeben, so würde man die Folgen klar übersehen können, so daß ein Verlust nicht möglich wäre. Jetzt ist es uns Abgeordneten sehr schwer geworden, Stellung zu der Vorlage zu nehmen, wir tragen die Verantwortung für unsere Beschlüsse und ihre Folgen in ganz anderer Weise, als z. B. ein Kaufmann. Da die Staatsregierung einmal keine Kassenscheine ausgeben will, so sind wir einfach vor die Frage gestellt: wollen wir überhaupt die Bank und Papiergeld oder nicht? Auch haben die Banknoten, die wir bekommen sollen, Vortheile vor den Kassenscheinen voraus. Kassenscheine haben Zwangskours und das ist besonders für die Beamten sehr hart, diese haben z. B. in Oesterreich sehr darunter gelitten. Unser Papier können wir auch zu jeder Zeit wieder einlösen; es muß nur dafür gesorgt werden, daß immer Geld da ist.

Die Staatsregierung muß es dem Landtag Dank wissen, daß er auf öffentliche Verhandlung gedrungen hat und somit eine öffentliche Kritik ermöglichte. Der Ausschuß hat die Angelegenheit mit Sachverständigen besprochen, pro und contra sind ihm von verschiedenen Seiten Gründe aufgeführt worden; stichhaltige Gründe contra hat aber auch nicht Einer der Herren erbracht.

Der Abg. Schrimper hat behauptet, die Ersparungskasse sei 1866 in Noth gewesen und hat sich wieder noch darüber ausgelassen. Ich selbst bin bei der Neuorganisation der Ersparungskasse dafür gewesen, daß der Staat die Garantie übernehmen solle. Das verhielt sich aber so: der Staat hatte die Garantie bereits und wollte sie nur wieder los sein. Die Leitung der Kasse ist eine ausgezeichnete und darum nicht viel zu fürchten, die $\frac{1}{2}$ Million trägt im gegebenen Fall übrigens auch besser der Staat, als die armen Leute, Dienstboten u. s. w.

Allerdings ist es Vormündern zugelassen worden, Pupillengelder beim Staatsanlehen zu pari zu belegen, ohne Verantwortung dafür zu tragen, wenn die Papiere nicht zu pari, sondern wie jetzt 92 stehen. Ich denke aber, durch diese Erfahrung wird die Staatsregierung gewizigt sein und nicht jetzt mit den vom Abg. Straßerjan befürchteten Gesetzworschlägen kommen, jedenfalls wird sie aber der Landtag nicht annehmen.

Abg. **Schulze**: Ich bin mit größter Vorsicht an die Vorlage hinangegangen. Ich war schon Anfangs nicht so abgeneigt, doch habe ich mir eine gewisse Unbefangenheit zu erhalten gewußt und mir ein Urtheil gebildet, nachdem ich auch die Gegner gehört hatte. Es wurde geltend gemacht, daß Effekten der Bank keine Sicherheit geben könnten. Nun sollen aber die Effekten um 20% geringer als ihr Coursverth veranschlagt werden. Sie können ja allerdings fallen, aber so bedeutend, das ist doch nicht anzunehmen und eine Schätzung um 15% unter Coursverth würde nach

meiner Ansicht nicht mehr gefährlich sein. 20% unter dem Tagescours ein sonst gutes Papier zu nehmen, wird der vorsichtigste Geschäftsmann nicht für gefährlich halten können. Sollten dann wirklich Kalamitäten eintreten, so werden die Papiere doch nur allmählich zurückströmen und die Leiter der Bank werden als kundige Leute schon vorher Witterung haben und sich vorsehen. Man wird dann den Gefahren schon entgegen zu treten wissen.

Der Gewinn bei dem Unternehmen ist allerdings zweifelhaft, aber scheint mir doch insofern sicher, als unsere Bank doch ebenso gut, wie andere Banken, Gewinn erzielen wird.

Für den Handels- und Gewerbestand wird die Bank sicher von Nutzen sein. Wie sich der Zinsfuß stellen wird, ist freilich zweifelhaft; es ist das aber auch eine unnütze Frage. Der Kaufmann wird aber nach Errichtung der Bank immer Geld erhalten und immer Geld hineinlegen können.

Bei anderen Privatbanken liegt eine große Gefahr darin, daß sie sich bei ihren Spekulationen verleiten lassen können, das Geld, das sie als Depositum erhalten haben, hineinzustecken. Hier wird dagegen ein monatlicher Nachweis erfolgen. Während dort gar keine Zweifel aufgedeckt werden und man nicht einmal wissen kann, ob die Depositen sicher sind, kann sich hier stets die Volksmeinung geltend machen, sobald Etwas im Betrieb faul erscheinen sollte.

Kassenscheine würden wir nur in geringer Anzahl unterbringen können. Ein Bankhaus ist auch zum Vertrieb des Papiers notwendig. — Bei der Sicherheit der Einlösbarkeit, die geboten wird, ist nicht anzunehmen, daß unser Papier als so wild gelten sollte, daß es gleich unter pari stehen würde.

Auch heute habe ich Nichts gehört, was mich in meinem Urtheil hätte schwankend machen können. Ich werde der Vorlage zustimmen, unter der Voraussetzung, daß auch die Ausschüßanträge angenommen werden.

Schluß der Debatte.

Es wurde namentliche Abstimmung beantragt über den Antrag der Minderheit des Ausschusses auf Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

Es stimmten mit „ja“ die Abgeordneten:

Schildt, Schrimper, Strackerjan II., Strackerjan III. und Bartel.

Mit „nein“ die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmeier, Bremer, Brochhaus, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Eilks, Eissel, Höltermann, Huber, Huchting, Hullmann, Janssen, Köhler, Krahn, Lenß, Querssen, Müller, Detken I., Detken II., Oidejohannis, Orth, Pancraz, Ramien, Rübebusch, Russell, Schomann, v. Schrenk, Schulze, Schwegmann, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Struthoff, Studenborg, Tanzen, Taphorn, Willers.

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

Es fehlten die Abgg. Niebour und Räder.

Der Antrag wurde danach mit 43 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Der Strackerjan'sche Antrag mit dem Amendement des Abg. Hullmann wurde angenommen.

Hierauf wurde zur Specialberathung des Gesetzentwurfs übergegangen.

Art. 1 wird angenommen.

Ueber Art. 2, zu welchem die Anträge des Ausschusses 9 und 10 vorlagen, wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Schomann**: Der Antrag 9 will eine Nachfügung des Inhaltes: Der Staat haftet für die Einlösung. Der Staat ist aber die Gesamtheit der drei Theile des Großherzogthums und hier kann es sich nur um die Haftung eines der Theile, des Herzogthums, handeln. Ebenso erwähnt der Art. 3 „Staatskassen“, wo doch nur die Kassen des Herzogthums gemeint sein können. Ich beantrage folgende redactionelle Aenderungen:

- 1) im Antrag 9 zum Art. 2. §. 1. statt des Wortes „Staat“ zu setzen: „Herzogthum“;
- 2) im Art. 3. §. 1. hinter dem Worte „Staatskassen“ die Worte „des Herzogthums“ einzuschalten.

Die Anträge wurden unterstützt.

Abg. **Strackerjan III.**: Der erste Antrag ist richtig. Die Fürstenthümer sollen allerdings nicht die Gefahr mit tragen. Dem zweiten Antrag stehen aber erhebliche Bedenken entgegen. Es hat keine Bedenken, die Bestimmungen des Art. 3 auch für die Kassen der Fürstenthümer bestehen zu lassen. Die Kassen der drei Landestheile stehen schon wegen der Centrallasten fortwährend in Abrechnung, so daß keine Uebelstände bei der Annahmepflicht sich ergeben können.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich halte den Antrag für überflüssig. Die Ueberschrift spricht nur vom Herzogthum. In den Fürstenthümern wird das Gesetz gar nicht publicirt. Nach der ganzen Absicht des Gesetzes ist der Ausdruck „Staat“ nur auf das Herzogthum zu beziehen.

Abg. **Schomann**: So ist auch meine Ansicht. Ich habe selbst meinen Antrag als redactionell bezeichnet. Aber im Staatsgrundgesetz versteht man doch allerdings unter „Staat“ immer die Gesamtheit der drei Landestheile und hier soll ja nur das Herzogthum gemeint sein.

Abg. **Hullmann**: Wenn wir im Art. 2 von selbst unter „Staat“ nur das Herzogthum verstehen sollen, dann können wir unter „Staatskassen“ nicht im Art. 3 alle Kassen des Großherzogthums begreifen, obwohl doch eine Annahmepflicht auch für die Kassen der Fürstenthümer bestehen soll. Im Art. 2 muß man also für „Staat“ „Herzogthum“ sagen.

Abg. **Selkman II.**: Nach dem Staatsgrundgesetz zerfällt der Staat in allen finanziellen Angelegenheiten in drei Theile, von denen jeder finanziell ganz selbstständig ist. Wäre der Schomann'sche Antrag begründet, so müßten wir Vieles ändern. Die staatsgrundgesetzliche Bestimmung genügt zur

Erklärung. Auch in Birkenfeld spricht man häufig vom „Staat“, wo doch nur das Fürstenthum gemeint ist.

Abg. **Ruffell**: Man hat nicht immer das Staatsgrundgesetz zur Hand, um zu sehen, was gemeint ist. Das auswärtige Publikum kann das erst recht nicht wissen. Ausdrücke, die Mißdeutungen ausgesetzt sind, müssen vermieden werden.

Abg. **Deeken**: Ich bin mit dem Abg. Schomann einverstanden. Verstehen wir in dem einen Artikel unter „Staat“ nur den Theil, so können wir nicht im nächsten Artikel alle Klassen des Großherzogthums unter „Staatsklassen“ verstehen. Ich habe kein Bedenken, für alle Klassen die Annahmepflicht einzuführen.

Der Schomann'sche Antrag zum Antrag 9 wurde mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Die Ausschufsanträge 9 und 10 wurden angenommen.

Die Debatte wurde über Art. 3 eröffnet.

Abg. **Deeken**: Nach Ablehnung des ersten Schomann'schen Antrages muß hier der Ausdruck „Staatsklassen“ vermieden werden, da jetzt nur noch die Klassen des Herzogthums darunter verstanden werden könnten.

Regierungscommissar **Ruhstrat**: Sollten diese Bestimmungen für Lübeck und Birkenfeld Geltung erhalten, so müßten sie auch in den Fürstenthümern publicirt werden, was bisher nicht beabsichtigt ist. Uebrigens möchte ich um so mehr anheimgeben, es beim Entwurfe zu lassen, als die Klassen im Verwaltungswege angehalten werden können, das Papier anzunehmen.

Abg. Schomann zog nach dieser Erklärung seinen Antrag zurück.

Die Artikel 3, 4, 5, 6 wurden angenommen.

Die Ausschufsanträge 2—8 und 11, der Hüllmann'sche Antrag sub III. wurden in ihrer Gesamtheit zur Debatte gestellt.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Dem Hüllmann'schen Antrag III. muß zugestimmt werden, nachdem mein Verbesserungsantrag zum Hüllmann'schen Amendement sub I. angenommen ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Ausschuß für den Antrag ist.

Abg. Schrimper erklärte, daß er als Ausschußmitglied für den Antrag sei.

Abg. **Tanzen**: Mir ist aufgefallen, daß nach dem Antrag 3 Effekten nicht höher als zu 80% angerechnet werden sollen, wogegen Antrag 7 sagt: Wechsel und Effekten dürften nicht höher angelegt werden, als wenn wenigstens eines der vom Ministerium erwählten Mitglieder seine Zustimmung gibt. In diesem letzteren Falle scheinen also doch auch Effekten zu mehr als 80% angerechnet werden zu können. Ich stelle den Antrag:

unter Ziff. 7 der Bedingungen die Worte: „und demselben nicht höher angerechnet“ zu streichen.

Abg. **Strackerjan III.**: Es kann ebenso gut stehen bleiben, wie bisher. Es ergänzt sich vollständig durch den

Sinn des Gesetzes. Der Antrag 7 will nur, daß die vom Ministerium gewählten Mitglieder ihre Zustimmung bei Bestimmung des Courses, nach dem die Einlegung der Papiere geschieht, geben sollen. Es können Zweifel entstehen, ob der Cours z. B. 91 oder 92 ist. Die Courszettel zeigen an einem Tage oft Unterschiede. Bei diesen Festsetzungen soll das Aufsichtskollegium an die Zustimmung eines der vom Ministerium gewählten Mitglieder gebunden sein.

Ich will noch bemerken, daß, wenn Oldenburger Staatspapier zu 92 steht, es nicht etwa nach Antrag 3 zu 72 angerechnet wird, sondern zu weniger, als 72.

Der Antrag des Abg. Tanzen wurde unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Ich bin für den Antrag des Abg. Tanzen. Effekten sollen nach dem Willen des Ausschusses nur zu 80% angerechnet werden; hiermit hat sich auch der Regierungscommissar einverstanden erklärt. Nach Art. 7 scheint nun doch, wenn nur ein Mitglied, das vom Ministerium bestellt ist, zustimmt, eine höhere Anrechnung stattfinden zu können. Der Abg. Schulze z. B. fand es hinreichend, wenn die Effekten nur um 15% unter ihren Cours angerechnet würden. Auch mir würde das wol genügen. Doch muß an den gesetzlichen 20% festgehalten werden und muß das Aufsichtskollegium nicht davon abgehen dürfen.

Abg. **Tanzen**: Es ist doch zweifelhaft, ob sich die Bestimmung sub 7, wie der Abg. Strackerjan will, nur auf die Festsetzung des Tagescourses beziehen soll. Das wäre selbstverständlich. Ueber den Tageskurs muß sich das Aufsichtskollegium natürlich einigen.

Abg. **Strackerjan III.**: Ziffer 3 soll nicht durch Ziffer 7 abgeändert werden. Die Bestimmungen sub 3 sollen alle Theile binden. Ziffer 7 enthält nur Bestimmungen darüber, was zur Ausführung des sub 3 Bestimmten geschehen soll. Eine Einigung der Mitglieder des Kollegiums über den Tageskurs ist selbstverständlich nöthig. Wir wollen diese Einigung aber so, daß wenigstens eines der vom Ministerium bestellten Mitglieder mit dafür ist. Diese Mitglieder könnten sonst überstimmt werden.

Der Vorsitzende ließ über die Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen: über den Antrag des Abg. Hüllmann III., über die Ausschufsanträge 2—8, 11, über den Antrag des Abg. Tanzen. Die Anträge wurden sämmtlich angenommen.

5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage 18, Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Regierungscommissar **Tanzen**: Ich möchte eine Bemerkung über die Stellung der Staatsregierung zu den Anträgen des Ausschusses vorausschicken. Die Staatsregierung hat schon in ihrer Vorlage erklärt, gegen eine Erhöhung des Einkommens der Birkenfelder Volksschullehrer aus Gemeindemitteln keine Einwendungen machen zu wollen, falls der Landtag den

darauf gerichteten Anträgen des Provinzialrathes beitreten sollte, wenn gleich sie ihrerseits kein eigentlich zwingendes Bedürfnis dafür anerkennen kann und in Folge der Annahme der Ausschufsanträge eine recht bedeutende Belastung der Gemeindefassen besorgen muß. Eine Verschmelzung des aus Gemeindemitteln aufzubringenden Zuschlages zu den Alterszulagen mit den Besoldungsätzen, wie der Ausschuf sie beabsichtigt, kann sie ihrerseits nur zweckmäßig finden.

Die Anträge 1, 2, 3, 4, welche lauteten:

Antrag 1.

Art. 29. §. 2. des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichtswesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird dahin geändert, daß die Besoldungen an Schulstellen erster Klasse auf 200 bis 230 Thlr., an Schulstellen zweiter Klasse auf 170 bis 200 Thlr. und an Schulstellen dritter Klasse auf 140 bis 170 Thlr. normirt werden.

Antrag 2.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, soweit die disponiblen Mittel es erlauben, die vollen, nach Art. 86 des Staatsgrundgesetzes seither bewilligten Zuschüsse zu Schulausgaben den Gemeinden auch fernerhin zustieken zu lassen.

Antrag 3.

Art. 33. §. 1. des Gesetzes über das Unterrichtswesen im Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861 werden die Beträge, bis zu welchen die Alterszulagen gegeben werden, dahin geändert, daß künftig die erste Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 215 Thlr., die zweite Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 235 Thlr., die dritte Alterszulage bis zu einer Gesamtbefoldung von 255 Thlr. gegeben wird.

Antrag 4.

Die Bestimmung im Art. 29. §. 2. Abs. 4 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, erhält statt des zweiten Satzes folgende Aenderung:

„Wo drei Klassenlehrer angestellt sind, wird die zweite Stelle mit einer Besoldung zweiter Klasse, die dritte mit einer Besoldung dritter Klasse dotirt. Wo eine Schule vier Klassenlehrer hat, erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Klasse, der dritte eine Besoldung zweiter Klasse, der vierte eine Besoldung dritter Klasse. Hat eine Schule fünf Klassenlehrer, so erhält der zweite Lehrer eine Besoldung erster Klasse, der dritte und vierte Besoldungen zweiter Klasse, der fünfte eine Besoldung dritter Klasse. Wo sechs und sieben Klassenlehrer bei einer Volksschule sind, erhalten der zweite und dritte Lehrer Besoldungen erster Klasse, der vierte

und fünfte Besoldungen zweiter Klasse, der sechste resp. siebente eine Besoldung dritter Klasse“, wurden hierauf angenommen.

6. Bericht des Steuerausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Die Debatte wurde zunächst über den Antrag der Minderheit des Ausschusses auf Verwerfung des Entwurfs im Ganzen eröffnet.

Regierungscommissar **Buchholz**: Mit Bedauern hat die Staatsregierung aus dem Bericht ersehen, daß der ganze Ausschuf glaubte den Einzelnen das Jagrecht auf eigenem Grund und Boden nicht durch eine Abgabe verkümmern zu dürfen. Damit würde aber eine wesentliche Bestimmung des Entwurfs wegfallen. Die Staatsregierung hofft, daß die Mehrheit des Hauses in diesem Punkt dem Ausschuf nicht zustimmen wird. Die Staatsregierung steht nämlich auf folgendem Standpunkt: einmal wünscht sie einen polizeilichen Schutz gegen das unfugte Umhergehen mit der gefährlichen Feuerwaffe und glaubt einen solchen in der vorgeschlagenen Einrichtung gefunden zu haben, welche u. a. auch in Frankreich als sog. port d'armes besteht.

Zweitens soll auf diesem Wege ein finanzieller Ertrag gewonnen werden. Vom Standpunkt beider Rücksichten aus ist es einerlei, ob die Jagd auf eigenem Grund und Boden oder auf fremdem betrieben werden soll. Es ist dies einerlei für den polizeilichen Schutz gegen den Mißbrauch der Feuerwaffe und einerlei, wenn man den finanziellen Ertrag im Auge hat. Es handelt sich ja nur um eine Besteuerung des Vergnügens und um eine Art Luxussteuer. Die Jagd wird dem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden aber ebenso viel Vergnügen machen, wenn nicht noch mehr, als Anderen auf fremden Ländereien. So ist es nur billig, dem Grundbesitzer eine gleiche Abgabe aufzulegen, wie dem Anderen. Sie haben erst neulich vom Grundbesitz die Gefahr abwenden zu müssen geglaubt, die winzige Steuer von 1% zum Zweck des Chauffeebaues beizutragen. Sie sollten um so weniger hier bestrebt sein, dem Grundbesitzer das Jagdvergnügen so unverkümmert zu lassen, daß nicht einmal die fragliche kleine Abgabe von ihm zu entrichten wäre.

Ich weiß freilich aus Erfahrung, was es zu bedeuten hat, wenn der ganze Ausschuf sich einstimmig gegen einen Antrag der Staatsregierung erklärt hat, ich will aber doch nochmals Ihnen empfehlen, auf die Wünsche der Staatsregierung rückhaltlos einzutreten.

Abg. **Gullmann**: Zweierlei Art sollen nach den Worten des Herrn Regierungcommissars die Gründe der Staatsregierung gewesen sein.

Was nun zunächst die Rücksicht auf den polizeilichen Schutz betrifft, so wird der Landtag wol so wenig wie der Ausschuf hierin einen genügenden Grund zur Genehmigung eines solchen Gesetzes erblicken. Bei der Berechtigung, frei auf eigenen

Gründen mit Feuergetöhrn umher zu gehen, haben sich keine irgend erheblichen Uebelstände herausgestellt. Von dieser Seite läßt sich der Entwurf durchaus nicht motiviren.

Dagegen ist die finanzielle Bedeutung des Gesetzes nicht ganz zu leugnen. Will man aber eine Steuer auf ein Vergnügen legen, so muß man, falls man das Vergnügen nicht für ein vertwerfliches halten will, die Steuer in ein richtiges Verhältniß zum Werth des Vergnügens stellen. Die Abgabe muß nicht den Affektionswerth übersteigen, damit nicht mit dem Vergnügen auch die Steuer unterbleibt. Will man nicht den vielen kleinen Eigenthümern die ganze Möglichkeit zu jagen rauben, so muß die Abgabe nicht so hoch gestellt werden. Bei kleinem Besitz kann die Jagd an Ertrag und Affektionswerth nicht so viel werth sein. Uebrigens darf die Jagd, soweit sie ein Recht des Eigenthümers ist, kein Steuerobjekt abgeben. Es wäre das ein ungerechtfertigter Eingriff in das freie Eigenthum. Es sind hierbei andere Gesichtspunkte maßgebend, als der Gesichtspunkt der Luxussteuer.

Abg. Schulze: Ich bin mit der Minderheit für Verwerfung der Vorlage.

Ich glaube nicht, daß die vom Regierungskommissar zuerst erwähnte Rücksicht für das Gesetz einen Grund hat abgeben können. Gefahren vom unbeschränkten Umhergehen mit der Feuerwaffe sind gegenwärtig um so weniger zu besorgen, als ja jetzt Jeder beim Militair abgerichtet wird, mit der Waffe umzugehen. Im Uebrigen wird auch schon der Hausherr dafür sorgen, daß nicht Kinder oder sonst Leute, die nicht mit der Feuerwaffe umgehen können, Anheil anrichten.

Das von der Abgabe zu erwartende Einkommen wird nicht groß werden. Das Gesetz wird unendlich oft umgangen werden. Die alte Aufpasserei, die Wildddieberei, die Verfolgung mit Mord und Todtschlag, wie dies um einen Hasen kommen kann, ist von diesem Gesetz wieder zu besorgen. 1848 sah man allgemein das freie Jagdrecht für eine Haupterrungenschaft an. Durch diese Steuer würde es fast ganz wieder weggenommen. Die kleinen Leute können es dann nicht mehr erschwingen und auch Andere werden bei dem geringen Jagdertrag sich bedenken, ehe sie eine so hohe Abgabe zahlen.

Abg. Tautzen: Ebenso sehr wohl, wie die Staatsregierung bedauert haben soll, daß der Anschuß die Jagd auf eigenen Gründen abgabefrei belassen will, hat mich dieser Beschluß erfreut. Von allen Vorlagen, die uns während dieser Versammlung gemacht sind, würde sonst keine so allgemein empören. In dem Landestheil, wo ich zu Hause bin, wird man sich überhaupt sehr ungern die Ausübung der Jagd irgend erschweren lassen. Darum bin ich auch dagegen gewesen, daß durch Majoritätsbeschlüsse in der Gemeinde die Verpachtung der Jagd sollte erzwungen werden können. Auch jetzt muß ich es für ungerecht halten, wenn allgemein Jagdscheine gelöst werden sollen gegen eine Abgabe, welche dem kleinen Besitzer die Ausübung der Jagd unmöglich machen müßte.

Die Einnahmequelle würde nicht entsprechend sein. Man kann uns vorhalten, daß wir bereits drei Gesetzentwürfe mit neuen Steuern abgelehnt haben. Nun wol, ich habe gegen alle drei gestimmt, ich hoffe aber, daß wir auch so aus dem Dilemma kommen können. Der Weg der Anleihe wird am Wichtigsten sein. Einmal haben wir die Ventinck'sche Schuld in dieser Steuerperiode abgetragen und dann sind wir überhaupt in einem Provisorium, insofern, als wir erst wissen müssen, ob nach Ablauf der Militairkonvention auch von uns die 225 Thlr. gezahlt werden müssen. Dazu würde der Staat nicht im Stande sein. Dann muß Etwas passiren, entweder muß der Bund seine Ansprüche ermäßigen oder wir müssen in eine noch engere Verbindung mit einem größeren Staat treten. Dieses Provisorium wegen ist eine Anleihe das Angemessenste.

Sonst könnte ich auch für den Vorschlag des Abg. Hüllmann sein, eine Steuer auf das fundirte Einkommen zu legen. Dann müßte aber zuvor eine Gewerbesteuer eingeführt werden und Grundbesitz und Gewerbe einander gleich gegenüber gestellt werden.

Uebrigens bin ich nicht für Verwerfung der ganzen Vorlage, sondern nur für die Abgabefreiheit der Jagd auf eigenen Gründen.

Abg. Russell: Es wäre wünschenswerth, daß man uns gleich ein neues Jagdgesetz vorgelegt hätte. Die Unannehmlichkeiten, die mit Einführung der Jagdkarten verbunden sind, wären wesentlich dadurch modificirt worden.

Dem Besitzer darf man nicht die Verpflichtung auflegen, für die Jagd auf eigenem Land eine Abgabe zu zahlen. Er übt die Jagd nicht nur zum Vergnügen, sondern auch zum Schutz. Es wäre sehr mißlich, wenn man ihm die Möglichkeit nehmen wollte, sich gegen schädliches Wild zu schützen. Zum Vergnügen können nur Wenige die Jagd auf eigenen Gründen treiben. Unsere Grundbesitzer haben zu geringe Komplexen von Ländereien und müßten bei der Jagd doch bald die Grenze überschreiten und damit abgabepflichtig werden. So wird der Ausfall für die Steuer nicht so erheblich sein. Unbedenklich ist es bei unseren finanziellen Verhältnissen dem, der nur zum Vergnügen auf fremden Gründen jagt, eine Abgabe aufzulegen. Was man auch gegen den Entwurf geltend gemacht hat, alle diese Gründe treffen diesen lekt erwähnten Fall nicht, die Mehrheit des Ausschusses hat das Richtige getroffen.

Abg. Ahlhorn: Den Sonntagsjägern eine Abgabe aufzulegen, ist unbedenklich, aber das Recht, auf eigenem Grund und Boden frei zu jagen, muß man hochhalten. Auch ist es zweifelhaft, ob eine Beschränkung dieses Rechts nach Art. 64. S. 3. des Staatsgrundgesetzes zulässig erscheint. Will man den kleineren Besitzern 5 Thaler für die Jagdberechtigung abnehmen, so hebt man das Jagdrecht überhaupt so gut wie auf. Sonst sind wir hier bestrebt, unsere Einrichtungen den Preussischen anzupassen. Der Preussische Minister von Kappeler hat aber neulich auf eine Petition aus Hannover resol-

virt, alle für die Jagdberechtigung gelösten Gelder sollten in die Gemeindefassen fließen.

Antrag 1. wurde abgelehnt.

Die Anträge 2 und 3 wurden mit dem Art. 1 zur Berathung gestellt. Sie lauten:

Antrag 2.

hinter „Jagd“ einzuschalten: „auf fremden Boden“.

Antrag 3.

mit diesen Aenderungen den Artikel anzunehmen.

Abg. **Russell**: Ich stelle den Zusatzantrag zu Art. 1.: der Landtag wolle beschließen, dem Art. 1 als §. 3 hinzuzufügen:

Der Inhaber einer Jagdkarte ist berechtigt, in Begleitung des Grundbesizers auf dessen Grund und Boden, des Pächters einer Jagd oder eines Jägers, dem die Mitnahme eines Begleiters schriftlich vom Grundeigenthümer gestattet ist, in dessen Jagdbrevier die Jagd auszuüben, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen.

In Hannover und überall, wo Jagdkarten eingeführt sind, existirt ein solches Recht. Es ist schwer Erlaubniß von den einzelnen Eigenthümern so zu erhalten, daß sie dem Gesetz genügt, besonders die Beglaubigung der Unterschriften ist schwierig vornehmen zu lassen. Es gibt allerdings eine Menge Eigenthümer, die gern Erlaubniß geben, einen Begleiter mitnehmen zu dürfen, aber jene durch das Gesetz geforderten großen Umständlichkeiten machen es so schwer, von jener Erlaubniß Gebrauch machen zu können. Ich glaube, die Annahme meines Antrages wird im Interesse der Kasse wie der Jäger sein. Es ist kein Grund abzusehen, warum nicht Jemand, der eine Jagdkarte gelöst hat, mit dem Grundeigenthümer oder einem Jagdpächter ohne weitere Legitimation auf die Jagd gehen sollte.

Abg. **Deeken**: Mit Sinn und Tragweite des Russell'schen Antrags bin ich einverstanden. Doch habe ich das Bedenken, daß der Antrag nicht hierher paßt, er paßt nur zum Jagdgesetz. Er hat mit der Besteuerung nichts zu thun, denn eine Jagdkarte soll ja auch der Begleiter gelöst haben. Es ist nur eine Aenderung des Jagdgesetzes, daß er hinfort keinen Erlaubnißschein mehr von den Besitzern zu erwirken braucht. Das ist eine zweckmäßige Abänderung, hier gehört sie aber nicht her. Hier könnte nur am Platz sein, den Antrag auf Revision des Jagdgesetzes wieder aufzunehmen.

Abg. **Hullmann**: Das Bedenken des Abg. Deeken, welcher sonst mit dem Abg. Russell einverstanden ist, hat mehr einen redaktionellen Charakter und scheint überhaupt nicht erheblich genug, um den sonst praktischen Antrag zurückzuweisen. Er paßt in der That ganz gut hierher. Eigenthümer und Jagdpächter sollten immer andere Jagdliebhaber mitnehmen können, doch nur Kontrolle und Abgabe vorbehalten. Beides wurde bisher durch Beglaubigung und Sportulirung der Erlaubnißscheine erreicht. Nun wird nach Einführung der

Jagdkarten diesen Rücksichten auf anderem Wege bereits ausgesprochen. Eine Regulirung dieser Angelegenheit kann demnach ganz gut hier vorgenommen werden. Die Wünsche der Jagdliebhaber scheinen im vorliegenden Fall zu kollidiren und der Abg. Deeken zu wünschen, daß der Abg. Russell ihm einen Druck ausüben hilft, eine Revision des Jagdgesetzes zu erlangen.

Abg. **Höltermann**: Mit den Jagdkarten muß es wie in Hannover und Preußen gehalten werden. Es ist bekannt, daß dort, wer im Besitz einer Jagdkarte ist, in Begleitung der Grundeigenthümer und Jagdpächter überall jagen kann.

Abg. **Russell**: Es handelt sich um Einführung von Jagdkarten und wird es hier am Platz sein, mit dem Besitz einer solchen Karte auch ein bestimmtes Recht zu verbinden. Uebrigens berufe ich mich auf die Ausführungen des Abg. **Hullmann**.

Abg. **Schomann**: Der Ausschußantrag 2 wünscht im Art. 1 den Ausdruck: „auf fremden Boden“. Wird das in dieser Fassung angenommen, so würden auch Diejenigen, welche dingliche Nutzungsrechte, wie z. B. lebenslänglichen Nießbrauch haben, zur Lösung von Jagdkarten verpflichtet sein. Das kann nicht beabsichtigt sein. Auch das Jagdgesetz stellt diese Personen den Eigenthümern gleich. Man könnte sagen, daß sich die wünschenswerthe Ausdehnung durch Interpretation aus dem Jagdgesetz gewinnen ließe. Dies hier ist aber ein besonderes Gesetz, keine Novelle zum Jagdgesetz, es ist daher besser, die Ausdehnung bestimmt auszudrücken. Ich beantrage:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Art. 1 folgender §. 3 hinzugefügt werde:

die Grundstücke, an welchen dem Besitzer ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, werden dem Besitzer gegenüber nicht als fremde Grundstücke angesehen.

Dieser Antrag, wie der Antrag des Abg. Russell wurden ausreichend unterstützt.

Auf Vorschlag des Abg. **Hullmann** wurden die vorliegenden Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht: Der Antrag des Abg. **Russell**, der Ausschußantrag 2, der Antrag des Abg. **Schomann**, und wurden sämmtlich angenommen, dann auch der Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen. Der Antrag 4 des Ausschusses wurde angenommen, welcher lautete:

statt „die Dauer eines Jahres“ zu setzen: „die Zeit eines Jahres vom 1. September an gerechnet“ und mit dieser Aenderung den Art. 2 anzunehmen.

Sodann wurde über Art. 3, Ausschußanträge 5, 6, 7, die Debatte eröffnet; letztere lauten:

Antrag 5.

statt 5 Thlr. zu sagen „einen Thaler“,

Antrag 6.

statt 5 zu setzen 3,

Antrag 7.

den Art. 3 mit der etwa beschlossenen Aenderung anzunehmen.



Abg. Ahlhorn: Aus finanziellen Rücksichten bin ich für eine Abgabe von 1 Thlr. Es wird diese einen größeren Ertrag bringen als eine Abgabe von 3 oder gar 5 Thlr. Solche Jagdliebhaber gibt es nicht viel, die 3 Thlr. dafür bezahlen wollen; zur Zahlung von 1 Thlr. werden sich aber Viele verstehen.

Die großen Güter würden sonst auch die ganze Jagd wieder an sich bringen.

Abg. Sullmann: Eine Abgabe von 1 Thlr. ist doch zu niedrig, um das zu liefern, was eine Abgabe von 3 Thlr. abwerfen wird. Wo wirklich so großes Interesse an der Jagd ist, wird man auch vor Zahlung der 3 Thlr. nicht zurückschrecken.

Antrag 5 wurde abgelehnt, die Anträge 6 und 7 angenommen.

Der Art. 4 wurde dem Antrage 8 gemäß angenommen; ebenso der Art. 5 mit den Anträgen 9, 10, 11, welche lauten:

Antrag 9.

im Absatz a. hinter „Jagd“ und desgl. im Absatz b. vor „jekt“ einzuschalten: „auf fremden Boden“

Antrag 10.

statt „20 Thalern“ zu setzen „5 Thalern“

Antrag 11.

den Art. 5 mit den etwa beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Der Vorsitzende machte bekannt, daß die nächste Sitzung

am folgenden Tage, 10 Uhr Morgens, ihren Anfang nehmen würde.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gehaltsregulativs und zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Uebernahme der Kosten des künftigen Staatsministeriums und des Cassationssenats des neuen Oberappellationsgerichts auf die Centralkasse.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses zu dem modificirten Voranschlag der Centraleinnahmen und Ausgaben pro 1868/69.
 - 4) Desgl., betr. Zulage für den Hülfskassirer der Landeskasse in Cutin.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. Veräußerung der Kaserne zu Cutin.
- Ende der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

